

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 12/192, 12/7300 –

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (... StrÄndG – 2. UKG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 01 bis 04 eingefügt:

„01. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.“

02. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt insoweit nicht, als dem Gericht eine rechtskräftige Entscheidung vorgelegt wird, in der ein aus der Tat erwachsener Anspruch des Verletzten festgestellt wird, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vorteil beseitigt oder mindert.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erst

nach Anordnung des Verfalls vorgelegt, wird die Anordnung insoweit nicht mehr vollstreckt. Soweit die Anordnung des Verfalls bereits vollstreckt ist, richtet sich der Anspruch des Verletzten bis zur Höhe des durch die Vollstreckung Erlangten gegen den Staat.“

03. § 73 b erhält folgende Fassung:

„§ 73 b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.“

04. Nach § 261 wird folgender § 261 a eingefügt:

„§ 261 a

Verletzung der Aufsichtspflicht
in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Verstöße gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn eine solche Pflichtverletzung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die sorgfältige Bestellung, Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für den Pflichtenverstoß im Sinne des Absatzes 1 angedroht ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die strafbare Zuwiderhandlung im Sinne des Absatzes 1 nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.“

2. In Nummer 2 (§ 311 c) erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) In Absatz 1 werden die Worte „wissentlich“ jeweils gestrichen.“

3. In Nummer 7 erhält § 324 a folgende Fassung:

„§ 324 a
Bodenverunreinigung

(1) Wer nachhaltig den Boden unbefugt verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

4. In Nummer 8 erhält § 325 folgende Fassung:

„§ 325
Luftverunreinigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt in nicht unerheblichem Umfang die Luft verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wenn

1. die Veränderung geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, oder
2. festgesetzte Emissionsbegrenzungen erheblich überschritten werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

5. In Nummer 10 erhält § 326 folgende Fassung:

„§ 326
Umweltgefährdender Umgang mit gefährlichen Gütern

(1) Wer Abfälle oder andere Güter, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder für

den Menschen krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind,

3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder einen Tier- oder Pflanzenbestand zu gefährden,

unbefugt behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, befördert, verwendet oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer radioaktive Abfälle, zu deren Ablieferung er nach dem Atomrecht verpflichtet ist, nicht abliefern.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

6. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. Nach § 329 wird folgender § 329a eingefügt:

„§ 329 a
Strafbarkeit von Amtsträgern

Der Amtsträger, der vorsätzlich oder leichtfertig unter Verletzung der ihm zum Schutz der Umwelt obliegenden Pflichten

1. eine fehlerhafte Zulassung erteilt,
2. eine Zulassung nicht aufhebt,
3. die Anordnung umweltschützender Maßnahmen unterläßt oder
4. gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen der Umwelt nicht einschreitet,

wird wie ein Täter bestraft, wenn die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Umwelt den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder bei pflichtgemäßem Handeln des Amtsträgers erfüllen würde. In den Fällen des § 330 Abs. 1 wird der Amtsträger auch dann bestraft, wenn er nur fahrlässig handelt.“

7. In Nummer 14 wird § 330 wie folgt gefaßt:

„§ 330
Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich eine Tat nach diesem Abschnitt begeht und dadurch

1. Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder die öffentliche Wasserversorgung gefährdet oder
2. schwerwiegende Umweltschäden herbeiführt, die nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Gifte freisetzt oder verbreitet und dadurch die Gefahr des Todes oder einer erheblichen Gesundheitsschädigung eines anderen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 aus Gewinnsucht, unter beharrlicher Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen oder sonst besonders rücksichtslos handelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wer die Gefahr oder den Schaden fahrlässig verursacht, wird bestraft

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Wer fahrlässig handelt und die Gefahr oder den Schaden fahrlässig verursacht, wird bestraft

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

,01. § 9 Abs. 2 Satz 1 OWiG erhält folgende Fassung:

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.““

Bonn, den 20. April 1994

Hans Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu I.

Zu Nummer 1 Nr. 01 (§ 14 StGB)

§ 14 StGB, der das „Handeln für einen anderen“ betrifft, enthält bisher in Absatz 2 Satz 1 StGB eine kasuistische Regelung, nach der die leitenden Angestellten eines Betriebes oder eines Teils eines Betriebes

ohne weitere Voraussetzung in die Vertreterhaftung gerückt sind (Nummer 1), während bei allen übrigen Beauftragten die Vertreterhaftung davon abhängig gemacht wird, daß sie „ausdrücklich“ beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhaber des Betriebes treffen (Nummer 2). Mit der „ausdrücklichen“ Beauftragung sollten nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers nicht zuletzt auch im Interesse des Beauftragten klare Verhältnisse geschaffen werden. Dem liegt wohl die Vorstellung zugrunde, es verstehe sich nicht von selbst, daß mit der bloßen Wahrnehmung fremder Aufgaben auch die Aufgaben des Vertretenen wahrgenommen würden.

Diese Regelung hat in der Praxis zu erheblichen Strafbarkeitslücken geführt, die insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität zutage treten. Aus diesem Grunde ist die kasuistische und unter Verwendung förmlicher Merkmale getroffene Regelung über die Vertreterhaftung in der Rechtslehre auf erhebliche Kritik gestoßen.

Die Abgrenzung, ob jemand gemäß Satz 1 Nr. 1 dazu beauftragt ist, einen Betrieb zum Teil zu leiten, ist nicht nur sehr schwierig zu treffen, sondern kann darüber hinaus auch zu unausgewogenen Ergebnissen führen (vgl. Drucksache 10/318, S. 15), die auch durch die Nummer 2 nur beschränkt ausgeglichen werden.

Nach dieser Nummer 2 ist ein „ausdrücklicher“ Auftrag zur Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich. Die Praxis hat gezeigt, daß ein solcher besonderer Auftrag häufig nicht erteilt wird oder sich nicht nachweisen läßt. In der Regel werden im Rahmen der unerläßlichen Delegation von Aufgaben in einem Betrieb den einzelnen Personen bestimmte Aufgaben zugewiesen, für deren Erfüllung sie verantwortlich einzustehen haben, ohne daß dabei die Aufgaben im einzelnen ausdrücklich präzisiert werden. Dazu besteht oftmals auch kein Anlaß, da aufgrund der Erfahrung und der Ausbildung des Beauftragten eine solche ausdrückliche Übertragung von Aufgaben überflüssig sein kann. Daher sollte der Auftrag, Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, automatisch auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben.

Die gegen eine Erweiterung des § 14 vorgebrachte Annahme, es verstehe sich nicht von selbst, daß bei Wahrnehmung von Aufgaben auch die Pflichten des anderen übernommen werden, übersieht, daß jedenfalls dann anderes anzunehmen ist, wenn und soweit die Aufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen werden. Das Merkmal der ausdrücklichen Beauftragung schränkt danach die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vertreterhaftung zu sehr ein und ist auch zum Schutz des Beauftragten nicht notwendig.

Daher wird der Vorschlag wieder aufgegriffen, der bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. WiKG enthalten war, auf das Merkmal „ausdrücklich“ zu verzichten (Drucksache 10/318). Dies entspricht nicht nur dem Vorschlag, der von der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unterbreitet wurde (vgl. Drucksache 10/318, S. 15), sondern auch der Forderung des 57. Deutschen Juristentags, zur besseren Bekämpfung (auch) der

Umweltkriminalität den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Personenvereinigungen und juristischen Personen zu erleichtern und dabei § 14 StGB auszuweiten.

Auf Empfehlung der Mehrheit des Rechtsausschusses wurde der ursprünglich vorgesehene Entwurf zur Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in betrieblicher Hierarchie weitgehend rückgängig gemacht. Anstatt die darin vorgeschlagene Vereinfachung und Erweiterung des § 14 Abs. 2 vorzunehmen, begnügte sich die Parlamentsmehrheit mit einer allenfalls sprachlichen Klarstellung, nämlich der Ersetzung des Merkmals „Erfüllung von Pflichten“ durch das der „Wahrnehmung von Aufgaben“. Diese für die Praktikabilität der Vertreterhaftung gravierende Einschränkung bedarf der Korrektur.

Zu Nummer 1 Nr. 02 (§ 73 StGB)

In §§ 73 ff. wird die Möglichkeit eröffnet, den Tätern oder Teilnehmern einer rechtswidrigen Tat oder demjenigen, für den diese gehandelt haben, die erlangten Vermögensvorteile zu entziehen. Der Verfall hat jedoch in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt. Maßgeblicher Grund hierfür ist die Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB, der die Anordnung des Verfalls ausschließt, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Entscheidend für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nach der Rechtsprechung allein die rechtliche Existenz des Anspruchs (vgl. BGH NSTz 1984, 409). Derartige Ansprüche sind in der Praxis nur selten auszuschließen. Dies gilt auch für den Bereich von Straftaten, bei denen es – wie bei Umweltdelikten – vielfach an individuell Geschädigten fehlt. Die Schwierigkeiten, die es in diesen Fällen bereitet, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, führen meist dazu, daß von der Anordnung des Verfalls abgesehen wird und somit die rechtswidrig erlangten Vermögensvorteile beim Straftäter verbleiben.

Namentlich im Bereich der Umweltstraftaten – aber auch bei Wirtschaftskriminalität – sind Gewinnstreben und Vermeidung von Kostenbelastungen ein wesentliches Tatmotiv. Taten nach dem 28. Abschnitt werden oftmals im Rahmen gewerblicher Handlungen vorgenommen. Betriebswirtschaftliche Erwägungen wie Gewinnkalkulation und Vermeidung von Kosten sind dabei vorrangiges Tatmotiv. Eine wirkungsvolle Bekämpfung solcher Taten muß deshalb an dieser Stelle ansetzen und versuchen, die Anreize zur Tat zu beseitigen, die auf seiten des Täters durch den Vergleich zwischen den möglichen Folgen einer Straftat einerseits und dem aus der Tatbegehung zu erwartenden finanziellen Gewinn andererseits entstehen. Daher muß die Möglichkeit, den vollständigen Verlust der durch die Tat erzielten Vorteile auch in der Praxis herbeizuführen und somit eine Saldierung des Tatrisikos – Gewinn abzüglich möglicher (Geld-)Strafen – erschwert werden. Eine Effektivierung der Vorschrift in dem Sinne, daß sie in der Praxis von der Ausnahme

zur Regel wird, ist daher dringend angebracht. Dies wurde gerade im Hinblick auf Umweltstraftaten auch vom 57. Deutschen Juristentag nachdrücklich gefordert.

Diesem Ziel dient die Änderung des § 73. Zum einen wird der Begriff des „Vermögensvorteils“ entsprechend Vorschlägen aus der Wissenschaft durch den etwas weiteren Begriff des „wirtschaftlichen Vorteils“ ersetzt. Bedeutender ist aber die Umgestaltung des Absatzes 1 Satz 2 in Anlehnung an § 99 Abs. 2 OWiG und in gewissem Umfang auch an Artikel 58 bis des schweizerischen StGB. Der Verfall wird nur noch ausgeschlossen, soweit eine rechtskräftige Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ein Anspruch des Verletzten ergibt, dessen Erfüllung den Vorteil mindert oder beseitigt. Die Entscheidung kann von dem Täter oder Teilnehmer, einem sonstigen Verfallsbeteiligten (§ 73 Abs. 3), dem Verletzten oder einer anderen Person vorgelegt werden.

Die Interessen des Verletzten wie auch desjenigen, der vom Verfall betroffen ist, werden durch den neu eingefügten Absatz 5 gewahrt. Danach ist die Vollstreckung der Verfallsanordnung auszusetzen, wenn erst später ein solcher Titel vorliegt. Wenn durch den Anspruch Verletzten der Vorteil nur gemindert wird, kann die Vollstreckung im übrigen weiter stattfinden, wie aus dem Wort „soweit“ in Absatz 5 Satz 2 hervorgeht. Ist die Anordnung bereits vollstreckt, hat der Verletzte einen Anspruch gegen den Staat.

Zu Nummer 1 Nr. 04 (§ 261 StGB)

Zur Verbesserung des Sanktionsschutzes zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen ist es geboten, einen Straftatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in Unternehmen zu schaffen.

Wird in einem Betrieb eine Straftat unter Verletzung von betriebsbezogenen Pflichten begangen (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Umweltschutzvorschriften), so kann der Betriebsinhaber selbst nur im beschränktem Umfange strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Zwar bleibt seine Verantwortlichkeit trotz der Delegation von Pflichten bestehen. Er ist jedoch nur dann als Täter oder Beteiligter der konkreten Straftat anzusehen, wenn er die Begehung dieser Tat vorausgesehen und sie nicht verhindert hat, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre; bei einer fahrlässigen Straftat muß ihm ebenso fahrlässiges Handeln hinsichtlich der konkreten Tat nachgewiesen werden. Schwierigkeiten, solche „Beteiligungen“ festzustellen, haben schon früher zur Schaffung ergänzender Regelungen, u. a. auch im Umweltbereich (vgl. § 376 Preußisches Wassergesetz), und schließlich zur Regelung des § 130 OWiG geführt.

Dessen generalpräventive Wirkung ist aber insbesondere in den Fällen beschränkt, in denen Aufsichtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten stehen. Unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflichtverletzung kann gegen den Betriebsinhaber nach § 130 OWiG lediglich eine Geldbuße festgesetzt werden. Eine Strafe droht diesem

unter Umständen selbst dann nicht, wenn er sich bewußt ist, daß eine mangelnde Beaufsichtigung sich auf die Begehung von Straftaten unter Verletzung von betriebsbezogenen Pflichten auswirken kann. Wenn aber die mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch den Inhaber eines Unternehmens oder einen Aufsichtspflichtigen zu strafbaren Verstößen gegen Pflichten mit beigetragen hat und wenn diesem Personenkreis grobe, achtlose oder gar vorsätzliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann, so ist der Bereich des bloßen Verwaltungsunrechts überschritten. In diesem Fall hat der Aufsichtspflichtige, der die Aufgabe hat, der Begehung von Straftaten in Zusammenhang mit der Verletzung von das Unternehmen treffenden Pflichten vorzubeugen, Schuld auf sich geladen, die Kriminalstrafe rechtfertigt.

Der vorgeschlagene Straftatbestand lehnt sich in seinem Absatz 1 in der Ausgestaltung weitgehend an § 130 OWiG an. Dies erleichtert seine Auslegung und Anwendung. In Übereinstimmung mit § 130 OWiG setzt der Tatbestand daher voraus, daß der Inhaber eines Betriebes (oder Unternehmens) die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die verhindern sollen, daß in seinem Betrieb Pflichtenverstöße begangen werden, die strafbar wären, wenn er sie selbst begangen hätte. Für den Umfang der erforderlichen Maßnahmen ist – wie bei § 130 OWiG – die Sorgfalt bestimmend, die von einem ordentlichen Angehörigen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs verlangt werden kann.

Bestraft wird Untätigkeit oder Fehlverhalten aber nur dann, wenn ein Dritter (im Betrieb) tatsächlich eine Pflichtverletzung begeht, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Ebenso wenig wie § 130 OWiG verlangt Absatz 1, daß sich der Dritte durch sein Verhalten strafbar gemacht hat. Vorausgesetzt wird nur, daß die Verletzung der Pflicht, die den Betriebsinhaber trifft, mit Strafe bedroht ist. Die Vorschrift erfaßt dadurch auch Fälle, in denen jemand im Betrieb handelt, an den sich die betriebliche Pflicht nicht direkt wendet, sondern deren Erfüllen ihm kraft Delegation übertragen ist.

Zur Eingrenzung der Strafbarkeit hält der Vorschlag – anders als der Entwurf bei § 130 OWiG (Artikel 2 Nr. 5) – an der strengen Kausalitätsbeziehung zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und dem Pflichtenverstoß des Dritten fest. Der Pflichtenverstoß des Dritten begrenzt den strafbaren Bereich. Er verdeutlicht den Zusammenhang von Aufsichtspflichten mit der Wahrung der durch die Einhaltung der betriebsbezogenen Pflichten geschützten Interessen. Nicht erforderlich ist, daß dem Aufsichtspflichtigen Vorsatz oder Fahrlässigkeit hinsichtlich der konkreten Tat des Betriebsangehörigen zur Last fällt. Die Ausgestaltung als objektive Bedingung der Strafbarkeit verletzt ebenso wenig wie bei § 130 OWiG das Schuldprinzip.

Eine Eingrenzung auf gravierende Fälle wird schließlich dadurch erreicht, daß der Tatbestand auf vorsätzliche und leichtfertige Aufsichtspflichtverletzungen beschränkt wird. Nur vorsätzliche Taten zu erfassen, wäre nicht sachgerecht, da solche in der Praxis erfah-

rungsgemäß selten und auch nur schwer nachweisbar sind.

Der Vorschlag beschränkt die Höchststrafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe im Hinblick darauf, daß die Aufsichtspflichtverletzung lediglich im Vorfeld der konkreten Tat des Betriebsangehörigen angesiedelt ist.

Absatz 2 stellt – wie § 130 Abs. 2 OWiG – sicher, daß Aufsichtspflichtverletzungen in öffentlichen Unternehmen mit einbezogen werden.

Die Regelungen in den Absätzen 3 und 5 beruhen auf der Verknüpfung der Aufsichtspflicht mit dem durch den Dritten begangenen Pflichtenverstoß. Die Aufsichtspflicht tritt an Stelle der vom Betriebsinhaber übertragenen Pflicht. Deshalb ist es sachgerecht, den Verstoß gegen die Aufsichtspflicht unter denselben verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zu verfolgen wie die schuldhaft Verletzung der Pflicht durch den Unternehmensinhaber selbst.

Die Vorschrift des § 261a StGB tritt zurück, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist (Absatz 4).

Die Vorschrift ist dem 21. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs zugeordnet. Sowohl die Straftaten nach den §§ 257 ff. StGB wie die des neuen § 261a StGB stehen jeweils im Zusammenhang mit der Tat einer anderen Person.

Die vorgeschlagene Einführung des § 261a StGB stimmt mit einem entsprechenden Vorschlag des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität des Bundesministers der Justiz überein.

Zu Nummer 2

Der Wegfall des Erfordernisses „wissentlichen“ Handelns rechtfertigt es nicht, im Falle einer vorsätzlichen fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage die bisherige Mindeststrafe von sechs Monaten auf drei Monate zu verringern. Die fortbestehende Ausgestaltung des Tatbestands als konkretes Gefährdungsdeldikt, die Größe des der Tathandlung innewohnenden Gefahrenpotentials sowie das Anliegen des Gesetzentwurfs, die präventive Wirkung des Umweltstrafrechts zu verbessern, erfordern die Beibehaltung der bisher geltenden Mindeststrafe.

Zu Nummer 3 (§ 324 a StGB)

Neu eingeführt wird mit § 324 a ein Tatbestand zum Schutz des Bodens. Der Boden ist ein wesentlicher Teil des Naturhaushalts und stellt die natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar. Er dient nicht nur dem Menschen als Siedlungsraum und Anbaufläche für Agrarprodukte, sondern erfüllt auch vielfältige Funktionen innerhalb des Ökosystems. Daher ist der Schutz des Bodens vor den Gefahren übermäßiger Nutzung und Verunreinigung gerade in einem so dichtbesiedelten und hochindustrialisierten Land wie der Bundesrepublik Deutschland von übertragender Bedeutung.

Gleichwohl war bislang der strafrechtliche Schutz des Bodens begrenzt. Die Verunreinigung des Bodens war nur strafbar, wenn sie durch umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326) begangen wurde, Folge einer anderen Straftat war (§ 330 Abs. 2 Nr. 1), nachhaltige Eingriffe in Naturschutzgebiete erfolgten (§ 329 Abs. 3) oder durch Freisetzen von Giften Menschen schwer gefährdet wurden (§ 330a). Diese Beschränkung des strafrechtlichen Schutzes auf bestimmte Arten der Beeinträchtigungen lassen die Bedeutung des Bodens für den strafrechtlichen Umweltschutz nicht hinreichend zur Geltung kommen. Dies wurde auch vom 57. Deutschen Juristentag kritisiert. Daher wird mit diesem Entwurf ein Tatbestand eingeführt, der die unbefugt begangene nachhaltige Bodenverunreinigung allgemein unter Strafe stellt.

Damit wird nicht nur die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Rechtsgüter Wasser, Luft und Boden zum Ausdruck gebracht. Vielmehr werden dadurch auch Strafbarkeitslücken geschlossen, die in der Praxis auftraten, wenn etwa aufgrund der Beschaffenheit des Bodens der Umgang mit gefährlichen Stoffen zwar zu erheblichen Bodenverunreinigungen führte, aber die Schadstoffe nicht – bzw. nicht nachweisbar – zu einer Grundwasserverunreinigung führten, so daß auch § 324 nicht eingreifen konnte.

Bei Erlass des geltenden Umweltstrafrechts wurde von einem Tatbestand, der die Verunreinigung des Bodens generell mit Strafe bedroht, abgesehen. Ausschlaggebend dafür war die Befürchtung, durch einen solchen Tatbestand würde die Grenze des Strafrechts überschritten, zumal die Schutzbedürftigkeit des Bodens von den Umständen abhinge (vgl. Drucksache 8/2382, S. 11). Angesichts der mittlerweile vorhandenen Erkenntnisse über das Ausmaß der bestehenden und zunehmenden Bodenbelastung durch Schadstoffe ist eine andere Sichtweise angebracht.

Neben den Rechtsgütern der Reinheit von Wasser und Luft ist deswegen auch die Reinheit des Bodens strafrechtlich zu schützen. Eine Ausnahme gilt allerdings für geringfügige Verunreinigungen; diese werden aus dem Tatbestand ausgeklammert, indem gefordert wird, daß die Veränderung des Bodens nachhaltig sein muß. Im übrigen sind nicht strafwürdige Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund der auch für § 324a geltenden Begriffsbestimmung des Wortes „unbefugt“ in § 330 d Abs. 2 nicht strafbar.

Die Tat ist – wie die Gewässerverunreinigung und der neu gefaßte Tatbestand der Luftverunreinigung – ein Erfolgsdelikt. Der zum Tatbestand gehörende Erfolg ist die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts (relative) „Reinheit des Bodens“. Die Verunreinigung stellt einen Unterfall des umfassenderen Begriffs der nachteiligen Veränderung dar. Indem beide Begriffe aus § 324 übernommen werden, wird verdeutlicht, daß nicht unbedingt eine sichtbare, äußerlich wahrnehmbare Veränderung notwendig ist, sondern daß namentlich auch die Kontaminierung von Böden durch schädliche Substanzen erfaßt wird. Für die Auslegung der Begriffe können die zu § 324 entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Erforderlich ist in jedem Fall,

daß sich der Zustand des Bodens gegenüber dem vorherigen Zustand verschlechtert hat.

Durch die Eingrenzung auf solche Veränderungen des Bodens, die zu nachhaltigen Schädigungen führen, werden geringfügige Beeinträchtigungen bereits aus dem Tatbestand ausgeschieden. Das Merkmal nachhaltig hat – ebenso wie bei § 326 Abs. 1 Nr. 3 – sowohl ein temporales als auch ein quantitatives Element. Nicht erfaßt sind daher Fälle, in denen eine nur vorübergehende, kurzfristige Schädigung des Bodens zu erwarten ist. Das quantitative Element setzt eine nicht unerhebliche Intensität der Verunreinigung voraus. Allerdings sind die Anforderungen für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Nachhaltigkeit nicht zu hoch zu stellen. Wie sich aus § 330 Abs. 1 ergibt, ist die Herbeiführung von schwerwiegenden Umweltschäden als qualifizierte schwere Umweltgefährdung anzusehen, so daß für die Bejahung der Nachhaltigkeit auch weniger schwere nachteilige Veränderungen des Bodens genügen müssen.

Entgegen manchen Stimmen ist es nicht notwendig, mit dem Erlass einer den Boden schützenden Strafnorm so lange zu warten, bis weitere verwaltungsrechtliche Regelungen für den Schutz des Bodens erarbeitet sind. Denn Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, daß die nachteilige Veränderung des Bodens unbefugt herbeigeführt wird. Damit wird auf die Begriffsbestimmung des § 330 d Abs. 2 verwiesen. Das verwaltungsrechtlich zulässige Handeln (etwa im Bereich der Landwirtschaft) ist daher nicht strafbar. Da eine umfassende Normierung des Bodenschutzes noch nicht erfolgt ist, wird dies zumindest vorübergehend zu einzelnen Lücken auch im strafrechtlichen Bodenschutz führen. Andererseits aber bestehen bereits jetzt zahlreiche Verwaltungsnormen, die den Schutz des Bodens vor Verunreinigungen unmittelbar oder zumindest auch bezwecken, so daß die Norm durchaus einen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Zu nennen sind etwa §§ 7, 23 BImSchG in Verbindung mit den auf ihnen beruhenden Verordnungen; § 17 ChemG in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung; § 7 PflSchG in Verbindung mit der Pflanzenschutzanwendungsverordnung; § 2 des Düngemittelgesetzes in Verbindung mit der Düngemittelverordnung; § 1 DDT-Gesetz; zahlreiche Normen des WHG sowie Vorschriften der Länder über das Lagern wassergefährdender Stoffe.

Zu Nummer 4 (§ 325 StGB)

Die Reinheit der Luft wird im geltenden Recht insbesondere durch § 325 Abs. 1 Nr. 1 geschützt. Die bisherige Fassung des § 325 hat sich in der Praxis aber weitgehend als ineffektiv erwiesen. Ursache dafür sind mehrfache Beschränkungen im Tatbestand: Die Luftverunreinigung muß beim Betrieb einer Anlage erfolgen, und sie muß geeignet sein zur Schädigung näher aufgeführter Schutzgüter (Mensch, Tier, Pflanzen, Sachen) außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs. Schließlich muß sie unter Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten erfolgen, worunter nach der Legaldefinition des Absatzes 4 das Betreiben einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne Genehmigung

oder entgegen einer Untersagung sowie im übrigen ein grob pflichtwidriger Verstoß gegen Anordnungen oder Auflagen zu verstehen ist. Ganz ausgeschlossen werden Luftverunreinigungen durch Fahrzeuge (§ 325 Abs. 1 Satz 2).

Diese vielfachen Einschränkungen führen dazu, daß die Vorschrift kaum anwendbar ist. Bei der Neufassung wird die Norm daher vereinfacht, in dem auf die Beibehaltung von nicht (mehr) plausiblen Einschränkungen verzichtet und an Stelle der spezifischen Verwaltungsrechtswidrigkeit des Absatzes 4 das allgemeine Merkmal der Unbefugtheit tritt (vgl. § 330d Abs. 2). Dadurch wird zugleich deutlicher, daß es sich nicht um ein reines Verwaltungsgehorsamsdelikt handelt, sondern daß die Reinheit der Luft geschütztes Rechtsgut ist. Die Eignungsklausel wird beibehalten, jedoch als weitere Alternative das wesentliche Überschreiten von Emissionsbegrenzungen eingeführt. Zugleich wird die Vorschrift prägnanter formuliert, indem – in Angleichung an § 324 – als Tathandlung die Verunreinigung oder sonst nachteilige Veränderung der Luft genannt wird. Die frühere, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entnommene Umschreibung als „Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft“ (vgl. § 3 Abs. 4 BImSchG) ist weniger prägnant und kann deshalb entfallen. Die exemplarische und ohnehin nicht abschließende Aufzählung von manchen Arten der Veränderung („insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchsstoffen“) wird durch die Aufnahme des Merkmals der „Verunreinigung oder sonst nachteiligen Veränderung“ in den Tatbestand des § 325 StGB überflüssig und entfällt daher.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Es ist schwerlich einzusehen, wieso die rechtswidrige Luftverunreinigung, die für den Täter erkennbar die Gesundheit anderer schädigen kann, nur strafbar sein soll, wenn sie unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne des bisherigen Absatzes 4 erfolgt, nicht hingegen dann, wenn nach der Rechtslage gebotene Verwaltungsakte unterbleiben, der Täter aber gleichwohl gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstößt (z.B. Mißachtung der Betreiberpflichten nach §§ 5, 22 BImSchG: Nichteinhalten von in Rechtsvorschriften geforderten Emissionsgrenzwerten). Derartige Verstöße weisen den gleichen Unrechtsgehalt auf wie Verstöße gegen Auflagen. Durch die Ersetzung des Merkmals „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ in Absatz 1 durch das Wort „unbefugt“ sowie die Streichung des Absatzes 4 wird die Verwaltungsakzessorietät durch eine umfassendere Verwaltungsrechtsakzessorietät ergänzt. Damit entfällt auch die bisherige Beschränkung auf grob pflichtwidrige Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsakte. Die schuldhaft Herbeiführung einer gefährlichen Luftverunreinigung ist – wie auch der 57. Deutsche Juristentag festgestellt hat – strafwürdig, unabhängig von der Art des Pflichtenverstosses.

Die Beschränkung auf „beim Betrieb einer Anlage“ verursachte Verunreinigungen der Luft ist wenig plausibel. Da für die Frage, ob das Strafrecht eingreifen

soll, das Ausmaß der Gefährlichkeit der Tat mitentscheidend ist, ist der Ausschluß von nicht beim Betrieb einer Anlage erfolgenden Luftverunreinigungen aus dem Tatbestand nicht überzeugend. Dies gilt um so mehr, als der Begriff der Anlage ohnehin so weit ist, daß z. B. auch Heizkessel und feste Feuerstellen davon erfaßt werden. Durch den Wegfall dieses Merkmals wird daher der Bereich der strafbaren Handlungen kaum ausgedehnt. Der Vorteil einer solchen Lösung überwiegt mögliche Nachteile, da der Verzicht darauf ermöglicht, die Tat als Allgemeindelikt zu konstruieren, und zugleich die Norm klarer und übersichtlicher wird. Konsequenterweise entfällt damit auch die Einschränkung, daß die Schädigungseignung hinsichtlich Schutzgütern bestehen muß, die sich „außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs“ befinden. Die damit beabsichtigte Trennung zwischen Umweltschutz und Arbeitsschutz ist in dieser Strenge ohnehin nicht durchführbar, und die praktische Bedeutung der Regelung ist angesichts des Umstands, daß unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse eine Luftverunreinigung so gut wie nie auf den – eng auszuliegenden – Anlagenbereich beschränkbar ist, gering. Im übrigen ist die Tat, soweit schädliche Folgen nur innerhalb des Anlagenbereichs entstehen können, bei Einhaltung von Arbeitsschutznormen nicht unbefugt.

Desgleichen ist es nicht länger angebracht, Luftverunreinigungen durch Kraftfahrzeuge von vornherein aus dem Tatbestand auszuschließen. Eine durch Kraftfahrzeuge verursachte gefährliche Luftverunreinigung ist gleichermaßen unerwünscht wie jede andere. Mit dem Ziel, die Gefährlichkeit der Verunreinigung zum zentralen Kriterium der Strafwürdigkeit werden zu lassen, verträgt sich diese sektorale Beschränkung des Tatbestandes nicht. Der möglichen Befürchtung, damit würde einer massenhaften Kriminalisierung von Fahrzeugführern Vorschub geleistet, wird durch die Eignungsklausel entgegengetreten.

Eine Einschränkung der Strafbarkeit mittels einer solchen Erheblichkeitsschwelle ist geboten. Denn angesichts der Tatsache, daß eine tendenziell nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Luft eine zwar unerwünschte, aber dennoch unvermeidbare Begleiterscheinung alltäglichen Verhaltens ist (z.B. Teilnahme am Straßenverkehr, Hausbrand, Grillfest), ist sicherzustellen, daß eine quantitative und qualitative Schwelle einer möglichen Überkriminalisierung vorbeugt. Insbesondere sollten vergleichsweise geringfügige Beiträge zur Luftverunreinigung nicht erfaßt werden, da mit solchen noch nicht die Schwelle der Strafwürdigkeit erreicht wird. Für derartige Zuwiderhandlungen reicht das Recht der Ordnungswidrigkeiten aus.

Als Erheblichkeitsschwelle dient bereits im geltenden Recht die „Eignungsklausel“, nach der nur solche Veränderungen der Luft tatbestandsmäßig sind, die zur Herbeiführung von bestimmten Schädigungen geeignet sind. Diese Einschränkung wird unverändert beibehalten. Die Eignung zur Schädigung muß feststehen, was nach zutreffender Auffassung auch durch den statistischen Nachweis eines naturwissenschaftlichen Kausalgesetzes möglich ist. Selbst wenn ein solcher Nachweis geführt ist, stellen sich aber noch schwierige

normative Fragen: Nach wie vor ungeklärt ist, welche Intensität die Gefährdung haben muß, um von der Eignung zur Schädigung auszugehen. Insbesondere ist auch der Zusammenhang mit den im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der TA Luft bestehenden Forderungen nicht zweifelsfrei: Während von den einen aus einem Überschreiten der in der TA Luft enthaltenen Grenzwerte noch nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer Eignung geschlossen wird, wird von anderen bezweifelt, daß bei Einhaltung derartiger Grenzwerte zwingend die Eignung verneint werden müsse. Die Übertragbarkeit des im Verwaltungsrecht enthaltenen – und dort die spezifische Funktion des Interessenausgleichs zwischen Umweltverschmutzer und Nachbarschaft und Allgemeinheit erfüllenden – Gefahrbegriffs auf das Strafrecht ist daher im einzelnen noch ungeklärt. Ursächlich dafür ist letztlich, daß auch bei Einhaltung der am Individualschutz orientierten Grenzwerte schwerwiegende Umweltschäden und Beeinträchtigungen der Gesundheit angesichts der großen Zahl der von solchen Einwirkungen betroffenen Rechtsgüter nicht vermieden werden können, da bei der Bestimmung der Schädlichkeitsschwelle nicht das Kollektiv-, sondern das Individualrisiko zugrunde gelegt wird. Die Entscheidung über diese Frage läßt sich jedoch nicht gesetzlich treffen; vielmehr muß dies der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Um zu verhindern, daß geringfügige Einzelbeiträge zu einer erst aufgrund zahlreicher anderer Luftverunreinigungen gefährlichen Veränderung der Luft als Straftat gewertet wird, wird durch das Merkmal des „nicht unerheblichen Umfangs“ der Luftverunreinigung auch ein quantitatives Element eingefügt. Der Beitrag des einzelnen Luftverschmutzers zu der gefährlichen Veränderung der Luft muß daher ein gewisses Gewicht haben. Ohne ein solches quantitatives Merkmal wären Fälle der Nebentäterschaft nur schwer aus dem Tatbestand auszuschneiden.

Neu in das Kriminalstrafrecht aufgenommen wird die Alternative, daß die Luftverunreinigung unter erheblicher Überschreitung von Emissionsbegrenzungen erfolgt. Der Begriff der Emissionsbegrenzungen ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen und umfaßt sowohl die durch Gesetze oder Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte als auch die durch Verwaltungsakt festgesetzten Begrenzungen.

Bei dieser Alternative handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, da es alleine auf die gegen bestimmte Pflichten verstoßende und daher unbefugte Beeinträchtigung der Reinheit der Luft ankommt. Mit der Aufnahme dieser Alternative in den Tatbestand wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, daß auch der Schutz vor Belastungen der Luft durch Stoffe, deren Gefährlichkeit (im Sinne der Eignungsklausel der Nummer 1) vermutet wird, aber (noch) nicht nachgewiesen ist, aus Gründen der Vorsorge dringend geboten ist. Zum anderen ist dies notwendig, weil manche Schadstoffe ihre nachteilige Wirkung nur in einer Weise entfalten können, die nicht mehr einem bestimmten Verursacher zugerechnet werden kann. Das Problem des Ferntransports von Luftschadstoffen ist durch das bloße Abstellen auf die Schädigungseignung kaum strafrechtlich zu erfassen. Schließlich wer-

den von der Eignungsklausel manche schädlichen Wirkungen der Luftverunreinigung nicht erfaßt, wie etwa die Schädigung der Ozonschicht oder der Treibhauseffekt. Aus diesem Grunde würde es auch nicht ausreichen, statt der Alternative des Überschreitens von Emissionsbegrenzungen die Eignungsklausel dahingehend zu erweitern, daß auch zu erheblichen Belastungen führende Immissionen einbezogen werden. Allerdings ist es nicht erforderlich, jegliche Überschreitung von Emissionsbegrenzungen als strafrechtliches Unrecht zu qualifizieren. Daher werden nur erhebliche Überschreitungen erfaßt.

Zu Nummer 5 (§ 326 StGB)

Das abstrakte Gefährdungsdelikt der unbefugten Beseitigung gefährlicher Abfälle wird in seinem Anwendungsbereich erweitert. Es wird klargestellt, daß bislang nicht zweifelsfrei erfaßte gefährliche Abfälle, die einen Tier- oder Pflanzenbestand gefährden oder krebserregende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Stoffe enthalten, ebenfalls dem Tatbestand unterfallen. Auch wird der gefährliche Umgang mit Wirtschaftsgütern einbezogen. Schließlich wird die Norm klarer und lesbarer formuliert, indem die verwaltungsakzessorischen Merkmale durch den Begriff „unbefugt“ ersetzt werden.

Der Wortlaut des bisherigen § 326 führte nach wohl überwiegender Auffassung dazu, daß hinsichtlich mancher gefährlicher Abfälle Strafbarkeitslücken entstanden. Denn nach der Alternative des § 326 Abs. 1 Nr. 1 mußten die im Abfall enthaltenen oder durch ihn hervorzubringenden Erreger Krankheiten bei Menschen oder Tieren verursachen können, die zugleich gemeingefährlich und übertragbar, d. h. innerhalb oder zumindest zwischen den Gattungen Mensch und Tier vermittelbar sind.

Um diese Lücken zu schließen, wird in Absatz 1 Nr. 1 die Formulierung dergestalt geändert, daß bislang nicht eindeutig erfaßte gefährliche Abfälle einbezogen werden. Maßgeblich ist nunmehr, daß der Abfall „Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten“ enthält oder hervorbringen kann (vgl. § 1 des Bundes-Seuchengesetzes). Damit werden alle Krankheiten erfaßt, die unmittelbar oder mittelbar durch Krankheitserreger auf Menschen oder auf Tiere übertragen werden können. Einbezogen sind daher auch solche Krankheiten, bei denen der Erreger von dem betroffenen Menschen oder Tier nicht weiter übertragen werden kann, oder bei denen die Krankheit von Pflanzen auf Menschen oder Tiere übertragen wird.

Ein weiteres Manko bei § 326 Abs. 1 Nr. 1 war, daß er wohl nur teilweise Stoffe einbezog, die kanzerogene, mutagene oder teratogene Wirkung haben können. Denn zweifelhaft war, ob diese Stoffe als Gifte i. S. der Vorschrift einzuordnen waren. Unter Gift sind – wie bei §§ 229 und 319 – solche Stoffe zu verstehen, die geeignet sind, unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung Gesundheit oder Leben eines Menschen zu zerstören, also zumindest wesentliche körperliche Fähigkeiten und

Funktionen in erheblichem Umfang aufzuheben (Drucksache 8/2382, S. 17). Dies läßt eine Auslegung dergestalt zu, daß nur akut toxische Stoffe gemeint seien.

Aus diesem Grund werden in Nummer 2 nunmehr ausdrücklich auch solche Güter genannt, die Stoffe enthalten, die krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Wirkung haben.

Bei § 325 Abs. 1 Nr. 2 3. Alternative ist eine normative Bestimmung dessen, wann ein Stoff „nicht nur geringfügig radioaktiv“ ist, nicht erforderlich. Die (nach der breitflächigen radioaktiven Kontamination infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl) in der Praxis gelegentlich vertretene Auffassung, diese Vorschrift sei ansonsten mangels Bestimmtheit nicht anwendbar, ist nicht überzeugend. Die Freigrenzen der Strahlenschutzverordnung und gegebenenfalls von Rechtsverordnungen aufgrund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes können – wie bisher – als Anhaltspunkte herangezogen werden. Von § 326 Abs. 1 Nr. 2 werden auch stark radioaktive Stoffe erfaßt.

In Nummer 3 wird die Eigenschaft, einen Tier- oder Pflanzenbestand zu gefährden, neu aufgenommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß für einen effektiven Umweltschutz allein ein Abstellen auf Gefährdungen des Menschen nicht genügt, sondern auch der Tier- und Pflanzenschutz ein wichtiges Anliegen ist. Unter Bestand ist in Anlehnung an § 39 PflSchG eine Tier- oder Pflanzenpopulation in einem bestimmten Gebiet zu verstehen.

Eine wichtige Ausweitung erfährt der Anwendungsbereich des § 326 durch die Erweiterung auf sonstige gefährliche Güter. Der Umgang mit gefährlichen Wirtschaftsgütern ist in gleichem Maße gefährlich wie der mit Abfall. Mit dem Postulat, daß die Gefährlichkeit ausschlaggebendes Kriterium der Strafbarkeit eines unzulässigen Handelns sein muß, läßt sich die bisherige sektorale und zu erheblichen Lücken im strafrechtlichen Umweltschutz führende Begrenzung des § 326 auf Abfälle nicht vereinbaren. Es ist nicht einzusehen, wieso etwa das unbefugte Zwischenlagern gefährlicher Stoffe zum Ziel der späteren Beseitigung strafbar ist, nicht aber die gleiche Handlung, wenn der Täter die Stoffe zu einem späteren, vielleicht noch unbestimmten Zeitpunkt wirtschaftlich verwerten will. Denn die dabei entstehenden Umweltgefahren sind gleich hoch. Schließlich wird durch die Einbeziehung sonstiger Güter auch die Umdeutung von Abfällen in Wirtschaftsgüter, die bislang insbesondere aufgrund des subjektiven Abfallbegriffs zum Teil erfolgen konnte (etwa mit dem Argument, der Stoff könne als Heizmaterial dienen, sei bei weiterem Fortschreiten der Technik als Ressource nutzbar oder nach einer Dekontamination als Handelsgut veräußerbar) und so die Vorschrift manipulationsanfällig machte, verhindert. In Übereinstimmung mit Forderungen des 57. Deutschen Juristentages wird daher aus dem abstrakten Gefährdungsdelikt der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung ein solches des umweltgefährdenden Umgangs mit gefährlichen Gütern.

Dabei wird als Konsequenz auf zahlreiche Unglücksfälle beim Transport gefährlicher Güter auch die Tat-

handlung des Beförderns einbezogen. Beim Transport treten in gleichem, im Vergleich zu manchen Tathandlungen der bisherigen Fassung (etwa der Lagerung) typischerweise sogar in höherem Maße Risiken für die Umwelt auf, die bislang nicht erfaßt waren. Denn die Regelung des § 330 Abs. 1 Nr. 4 war nur bei Entstehung konkreter Gefahren oder Nachteile für Menschen, Sachen oder die Umwelt anwendbar und setzte daher nicht früh genug ein.

Darüber hinaus wird der Tatbestand erweitert auf die Tathandlungen des unerlaubten Verwendens und Inverkehrbringens solchermaßen gefährlicher Stoffe. Durch illegale Verwendung und Inverkehrbringung der von § 326 erfaßten gefährlichen Stoffe können in besonderem Umfang Gefahren für die Umwelt wie auch die menschliche Gesundheit entstehen. Daher ist es angebracht, diese Begehungsarten nicht von vornherein von dem Geltungsbereich des Umweltstrafrechts im Strafgesetzbuch auszuklammern und spezialgesetzlicher Regelung zu überlassen.

Die bisher exemplarisch aufgezählten Tathandlungen („behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt“) waren durchweg Unterfälle des Beseitigens. Angesichts des Einbeziehens auch anderer gefährlicher Güter ist diese Auslegung nicht mehr möglich. Weil die Varianten des Ablagerns oder Ablassens auf die gefährlichen Güter nicht passen und auch für Abfälle keine selbständige Bedeutung haben, werden sie im Interesse der Einfachheit der Norm gestrichen. Sie sind als Fälle des Beseitigens nach wie vor erfaßt.

Überwiegend redaktionelle Gründe hat die Streichung der Merkmale „außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren“. Soweit die Handlung innerhalb einer dafür zugelassenen Anlage vorgenommen wird, ist sie nicht unbefugt, wenn dabei nicht im übrigen das Recht verletzt wird. Gleiches gilt, wenn ein vorgeschriebenes oder zugelassenes Verfahren eingehalten wird.

Hinsichtlich der Abfallbeseitigung war zweifelhaft, ob der bisherige § 326 auch dann Anwendung finden kann, wenn für die Beseitigung der betreffenden gefährlichen Abfälle weder eine Anlage zugelassen noch ein Verfahren zur Beseitigung bestimmt oder gestattet ist. Mittlerweile hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß dies angesichts des grundsätzlichen Verbots der Abfallbeseitigung außerhalb zugelassener Anlagen zu bejahen ist (OLG Oldenburg NJW 1988, 2391f.; OLG Zelle ZfW 1989, 239; BayObLG UPR 1989, 311). Diese Rechtslage wird durch die hier erfolgenden Änderungen nicht in Frage gestellt.

Hinsichtlich des Umgangs mit anderen gefährlichen Gütern ist angesichts des Fehlens einer umfassenden Regelung nicht von vornherein davon auszugehen, daß die Tat unbefugt ist. Vielmehr ist dabei eine Prüfung erforderlich, ob gegen Rechtsverordnungen oder Verwaltungsakte verstoßen wird, die dem Schutz vor Gefahren beim Umgang mit den fraglichen Stoffen dienen. Als solche Vorschriften kommen die in Spezialgesetzen enthaltenen Verhaltens- und Sorgfaltspflichten in Betracht. Speziell für den Transport gefährlicher

Güter sind die verschiedenen Gefahrgutverordnungen anwendbar. Darüber hinaus sind andere einschlägige Vorschriften des Gefahrstoffrechts zu beachten. Eine Vielzahl von Normen knüpfen die Verwendung und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen an nähere Voraussetzungen wie etwa Kennzeichnungen, Warnhinweise und Zulassungen – etwa im Chemikaliengesetz und im Pflanzenschutzgesetz. Soweit in jenen Normen Strafvorschriften enthalten sind, geht der neue § 326 als spezielleres Gesetz vor, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 326 für die Qualifikation als gefährliches Gut erfüllt sind.

Zu Nummer 6 (§ 329a StGB)

Durch die Einführung eines speziellen Tatbestands der Amtsträgerstrafbarkeit im Umweltrecht werden erhebliche Ungleichbehandlungen, die nach dem bisherigen Recht zwangsläufig waren, beseitigt. Dabei wird die Strafbarkeit fehlerhaften Amtswalterhandelns teilweise erweitert, teilweise aber auch eingeschränkt. Wenngleich das Bemühen der Amtsträger in den Umweltbehörden, die umweltrechtlichen Normen nach besten Kräften gemäß Recht und Gesetz zu vollziehen, zu würdigen und allgemeine Verdächtigungen gegen sie ebenso unangebracht sind wie gegenüber Angehörigen anderer Berufe innerhalb und außerhalb der Verwaltung, sind wie jedermann auch die Amtsträger der Geltung des Strafrechts unterworfen.

Der Gesetzgeber sah bei Erlass des 18. StrÄG bewußt davon ab, eine ausdrückliche Strafbarkeit von Amtsträgern für fehlerhaftes Verhalten im Bereich des Umweltschutzes einzuführen. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf die mögliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beamten. Auch seien die typischen Konflikte bei Abwägungen im Umweltbereich in erster Linie auf anderem Wege zu beheben (vgl. Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, Drucksache 8/3633, S. 20). Dies hatte jedoch zur Folge, daß die Strafbarkeit von Amtsträgern je nach Art der Tätigkeit sehr unterschiedlich ist. Handeln sie als Bedienstete öffentlicher Anlagenbetreiber, so gelten die Normen des Umweltstrafrechts für sie wie für Privatpersonen. Ansonsten können sie für fehlerhaft erteilte Genehmigungen, die Nichtrücknahme rechtswidriger Genehmigungen oder Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen nur gemäß den Regelungen des Allgemeinen Teils (mittelbare Täterschaft; Täterschaft durch Unterlassen; Anstiftung und Beihilfe) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Eine im Prinzip uneingeschränkte Verantwortung besteht aber nur bei den Allgemeindelikten (§§ 324, 326 und z. T. § 330 sowie § 330a). Da die bisherigen §§ 325, 327, 328, 329 und überwiegend auch § 330 als Sonderdelikte ausgestaltet sind, kommt hier die Strafbarkeit von Amtsträgern hingegen nur in Betracht, wenn sie an einer rechtswidrigen Haupttat teilnehmen. Dies kann jedoch nur selten der Fall sein, weil auch rechtswidrige Genehmigungen oder Untätigkeit weitestgehend zum Ausschluß einer rechtswidrigen Haupttat führen. Ein Strafbarkeitsrisiko besteht daher praktisch nicht.

Konsequenz der geltenden Rechtslage ist somit, daß etwa die vorsätzlich fehlerhafte Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung nicht strafbar ist, wohl aber die leicht fahrlässig fehlerhafte Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Das fehlerhafte Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Verschmutzungen der Luft oder den Betrieb eines nicht genehmigten Kraftwerks ist nicht strafbar, wohl aber solches Hinnehmen von Gewässerverunreinigungen.

Dieses unterschiedliche Strafbarkeitsrisiko in verschiedenen Bereichen der Umweltverwaltung läßt sich sachlich nicht (mehr) begründen. Die vom Gesetzgeber gegen einen besonderen Amtsträger-Straftatbestand im Umweltbereich angeführte Befürchtung, damit würden Amtsträger verschiedener Bereiche ungleich behandelt, hat angesichts der in weitem Umfang bestehenden Strafbarkeit im Bereich der Wasserbehörden zu noch schwerer verständlichen Ungleichbehandlungen geführt, die sich auch nicht damit rechtfertigen lassen, daß das Schutzbedürfnis der verschiedenen Umweltmedien unterschiedlich sei. Denn zunehmend deutlicher wurde in den vergangenen Jahren, welch bedrohliches Ausmaß die Folgen der Luft- und Bodenverunreinigung erreicht haben und wie wichtig der Schutz vor Unglücksfällen beim Betrieb gefährlicher Anlagen ist. Die Schutzwürdigkeit der Reinheit der Luft und des Bodens sowie der Sicherheit von Bevölkerung und Umwelt im Hinblick auf besonders riskante Tätigkeiten ist nicht geringer als die von Wasser. Daher ist die bisherige Ungleichbehandlung zu beseitigen und eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Daß Amtsträger überhaupt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist auf zum Teil scharfe Kritik gestoßen und hat zu einiger Unruhe innerhalb der Verwaltung geführt. Jedoch ist das Argument, dadurch seien Übergriffe der Strafverfolgungsorgane in originäre Kompetenzen der Verwaltung zu befürchten, nicht begründet: Unzweifelhaft wird das verwaltungsrechtliche Ermessen durch Strafnormen nicht beeinträchtigt, weil bei Entscheidungen innerhalb von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen der Amtsträger nicht fehlerhaft handelt, und somit bereits der Tatbestand der vorgeschlagenen Vorschrift nicht erfüllt ist. Dies scheint bei kritischen Einwänden gegen die Strafbarkeit von Amtsträgern mitunter verkannt worden zu sein.

Sollte aufgrund organisatorischer oder personeller Probleme bei Umweltverwaltungsbehörden eine strikt dem Gesetz entsprechende Durchsetzung des Umweltverwaltungsrechts gelegentlich erschwert sein und es deswegen zu fehlerhaftem Handeln des Amtsträgers kommen, so ist dies strafrechtlich etwa im Rahmen der rechtfertigenden Pflichtenkollision, spätestens aber auf der subjektiven Ebene bei der Prüfung der Vorwerfbarkeit fehlerhaften Amtshandelns zu berücksichtigen. Nicht einzusehen ist aber, daß eine Strafbarkeit grundsätzlich ausscheiden sollte. Die nach dem geltenden Recht gegebene Möglichkeit, Vorschriften des Umweltverwaltungsrechts aufgrund sachfremder Überlegungen straflos zu umgehen, ist nicht (mehr) zu rechtfertigen. Gerade im Bereich des Umweltschutzes ist es angesichts der fortschreitenden Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen dringend geboten, die

dafür erlassenen Gesetze einzuhalten. Dies gilt auch, wenn sie lediglich das verwaltungsrechtliche Vorsorgeprinzip betreffen. Denn allgemein bekannt ist, daß auch durch Umweltbeeinträchtigungen weit unterhalb der verwaltungsrechtlichen Gefahrenschwelle schwerste Schäden entstehen (z. B. Waldsterben, Treibhauseffekt, Ozonloch, Zustand der Nordsee).

Der Vorwurf, mit der Amtsträgerstrafbarkeit machten sich die Strafverfolgungsorgane quasi zu umweltrechtlichen Obergangsbehörden, ist suggestiv und unrichtig. Auch Strafrechtler sind in der Lage, Recht anzuwenden. Empfohlen wird allerdings, die durch das Gerichtsorganisationsrecht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Konzentration von Umweltsachen bei speziellen Spruchkörpern wie auch in Spezialreferaten der Staatsanwaltschaften sowie für dafür geeignete Fälle bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften verstärkt zu nutzen. Das Risiko divergierender Entscheidungen von Straf- und Verwaltungsgerichten spricht nicht gegen eine strafrechtliche Regelung. Etwaige Auslegungsschwierigkeiten können und müssen von den Gerichten mit den im Strafrecht und Strafprozeßrecht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bewältigt werden. Eine allgemeine Bindung der Strafgerichte an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und die in dieser vertretenen Rechtsansichten besteht, abgesehen von den Wirkungen der Rechtskraft (§ 121 VwGO), nicht. Etwaige entscheidungserhebliche Auslegungsdifferenzen zwischen Strafgerichten und Verwaltungsgerichten wären letztlich durch den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu klären (BVerfGE 75, 329, 346 f.).

Die Amtsträgerstrafbarkeit hat nicht ausschließlich die Wirkung, den einzelnen Amtsträger bei fehlerhaftem Handeln einem Strafbarkeitsrisiko auszusetzen. Vielmehr kann er dadurch auch in seiner Aufgabe unterstützt werden, umweltschützende Maßnahmen nach Recht und Gesetz gegenüber möglichen sachfremden Einflüssen und Pressionen von Interessenten und Gruppen durchzusetzen. Denn es ist auch betroffenen Dritten unmittelbar einsichtig, daß er ihren wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen nicht mehr Rechnung tragen kann, als rechtlich gestattet ist, wenn er andernfalls zum Straftäter würde.

Schließlich spricht für eine strafrechtliche Sanktionierung fehlerhaften Verwaltungshandelns auch, daß damit ein Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung von Gesetzen geleistet und so mögliche zu Lasten des Umweltschutzes erkaufte Standortvorteile bei der Ansiedlung von Unternehmen gemindert werden. Nicht zuletzt wird durch die Strafbarkeit fehlerhaften Amtsträgerverhaltens auch einem andernfalls zu befürchtenden Vertrauensverlust der Bevölkerung zu staatlichen Institutionen entgegengewirkt.

Indem Boden- und Luftverunreinigung (in bezug auf § 325 Abs. 1 Nr. 1) nunmehr als Jedermanns-Delikte konstruiert sind, würde auch ohne einen besonderen Tatbestand zur Amtsträgerstrafbarkeit der bislang unbefriedigende Zustand deutlich gemildert. Fraglich ist jedoch, ob nach der Neugestaltung des § 327 auch hier eine originäre Strafbarkeit von Amtsträgern möglich ist. Da bei solchen abstrakten Gefährdungsdelik-

ten nicht auf die Umschreibung spezifizierter Handlungsformen verzichtet werden kann, ohne zugleich eine mit dem Bestimmtheitsgrundsatz schwerlich zu vereinbarende Vorverlagerung der Strafbarkeit zu bewirken, kann – obgleich dies nicht zwingend ist – angenommen werden, es handle sich um ein Sonderdelikt bzw. um ein eigenhändiges Delikt. Folge davon wäre, daß eine Täterschaft des Amtsträgers nicht in Betracht käme.

Eine Einbeziehung des § 327 in den Bereich der Amtsträgerstrafbarkeit ist jedoch unerlässlich; zu Recht wurde dies auch vom 57. Deutschen Juristentag der Sache nach gefordert. Denn von solchen Anlagen gehen typischerweise erhebliche Gefahren für die Umwelt aus. Daran ändert auch nichts, daß § 327 ein abstraktes Gefährungsdelikt ist. Insbesondere durch Anlagen i. S. des § 327 Abs. 2 Nr. 2 wird teilweise in nicht unerheblicher Weise die Luft verunreinigt. Zudem birgt der Betrieb der von § 327 erfaßten Anlagen stets das Risiko von Stör- und Unglücksfällen in sich, die zu möglicherweise katastrophalen Schäden führen können. Auch bloße Gefährdungen können das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzen. Da es absolute Sicherheit nicht gibt und eine Verunreinigung der Umwelt nicht völlig vermeidbar ist, ist das Betreiben solcher Anlagen trotz der damit verbundenen Risiken und Beeinträchtigungen unter den von den jeweiligen Gesetzen aufgestellten Anforderungen zulässig. Der Amtsträger ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Gesetze zu sorgen. Bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Mißachtung dieser Pflicht wäre es angesichts der besonderen Bedeutung dieser Aufgabe gerade im Hinblick auf solche Anlagen nicht vertretbar, von Strafe abzusehen.

Gleich ob dies bei § 327 nur klarstellende Funktion oder originär strafbegründende hat, ist daher eine ausdrückliche Regelung erforderlich, die als *lex specialis* zu den bisherigen Konstruktionen anzusehen ist und die gegenüber der bisherigen Rechtslage teilweise (bei leichter Fahrlässigkeit) die Amtsträgerstrafbarkeit reduziert, in anderen Bereichen jedoch ausdehnt.

Erfaßt wird durch den neuen Tatbestand des § 329a nur solches Verhalten des Amtsträgers, das „unter Verletzung der ihm zum Schutz der Umwelt obliegenden Pflichten“ erfolgt. Dies dient der Klarstellung, daß die Verletzung sonstiger Amtspflichten keine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift begründet. Dem Schutz der Umwelt dienende Amtspflichten sind auch Verfahrenspflichten, wie z. B. die Ermittlung entscheidungserheblicher Sachverhalte. Denn nur ein korrektes Verfahren gewährleistet, daß maßgebliche Gesichtspunkte nicht übersehen werden.

Die einzelnen Tathandlungen regeln die im Bereich der Allgemeindelikte, namentlich bei § 324, aufgrund der Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils (mittelbare Täterschaft, Unterlassen) auch bislang strafbaren Fälle.

Nummer 1 betrifft das Erteilen einer fehlerhaften Zulassung einer unter Genehmigungsvorbehalt gestellten Tätigkeit. Die herrschende Meinung begründete hier (für die Allgemeindelikte) die Strafbarkeit des Amtsträgers mit dem Institut der mittelbaren Täter-

schaft (§ 25 Abs. 1 2. Alternative): Zwar handle der unmittelbare Täter wegen der wirksamen Zulassung seiner Handlung befugt, wohl aber wirke der Amtsträger beherrschend an der Tat mit, da er die Verbotschranke – den Genehmigungsvorbehalt – für die Tätigkeit öffne. Dieses – in der Begründung umstrittene – Ergebnis wird durch Nummer 1 auf alle Fälle des Erteilens widerrechtlicher Zulassungen ausgedehnt. Der Begriff der Zulassung ist weit zu verstehen und umfaßt Genehmigungen, Planfeststellungen, Bewilligungen, vorübergehende Gestattungen, Eigenschaftsfeststellungen und Bauartzulassungen usw.

Die Fehlerhaftigkeit der Zulassung kann sich nicht nur daraus ergeben, daß die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen, sondern auch durch Verfahrensmängel. Dies kann der Fall sein, wenn die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit umgangen wird. Davon erfaßt wird auch, wenn die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nur unvollständig oder fehlerhaft erfolgt. Wer etwa aus Sorge, ein geplantes Vorhaben könne dadurch in Frage gestellt werden, erforderliche Gutachten nicht in Auftrag gibt oder gezielt nur solche Gutachter berücksichtigt, deren Sachkunde oder Objektivität nicht gewährleistet ist, macht sich daher strafbar.

Nummer 2 betrifft den Fall, daß der Amtsträger eine Zulassung nicht aufhebt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Auch hier ist der Begriff der Zulassung weit zu verstehen. Aufhebung ist der Oberbegriff für Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte und Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte (vgl. § 43 Abs. 2, §§ 46, 51 Abs. 1 VwVfG).

Unberührt davon bleibt das Ermessen hinsichtlich der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten, wie es in den Spezialgesetzen und im allgemeinen Verwaltungsrecht gewährt wird (vgl. etwa §§ 12, 19g WHG; § 21 BImSchG; § 17 Abs. 3 AtG). Nur bei Ermessensreduzierung auf Null – also in Ausnahmefällen – besteht eine Pflicht zum Widerruf.

Nummer 3 greift ein, wenn die Anordnung umweltschützender Maßnahmen unterbleibt. Als Anordnung sind nicht nur die in den Gesetzen als „Anordnungen“ bezeichneten Maßnahmen zu verstehen, sondern z. B. auch nachträgliche Auflagen oder Maßnahmen. Die Befugnis zur Anordnung solcher Maßnahmen ist in den Spezialgesetzen geregelt (z. B. § 17 BImSchG; § 17 AtG; § 5 Abs. 1 WHG; § 19b Abs. 1 S. 3). Sie kann sich aber auch aus dem allgemeinen Polizeirecht ergeben. Auch in diesen Fällen setzt der Tatbestand voraus, daß die Anordnung von Maßnahmen ermessensfehlerhaft unterlassen wird.

Nummer 4 stellt schließlich das unterbliebene Einschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen durch Dritte unter Strafe. In Betracht kommt dabei namentlich der Erlass einer vollziehbaren Untersagung oder der Stilllegung von Anlagen (vgl. etwa § 20 BImSchG). Da auch hierbei erforderlich ist, daß das unterbliebene Einschreiten einen Pflichtverstoß darstellt, bleibt der verwaltungsrechtlich anerkannte Ermessensspielraum zum Nichteinschreiten unberührt. Eine Pflicht zur Strafanzeige erwächst aus dieser Vorschrift nicht.

Stets ist für die Tatbestandsmäßigkeit erforderlich, daß sich das Verhalten des Amtsträgers auf Fälle bezieht, deren Strafwürdigkeit anerkannt ist. Dies wird erreicht durch die Einschränkung, daß die „Beeinträchtigung oder Gefährdung der Umwelt den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder bei pflichtgemäßem Handeln des Amtsträgers erfüllen würde“. Umweltrelevante Verstöße des Amtsträgers hinsichtlich bloßer Ordnungswidrigkeiten werden also ausgeklammert. Er ist daher nur strafbar, wenn auch der Dritte den Tatbestand einer Umweltstrafnorm erfüllt oder – soweit dieser aufgrund der Verwaltungsakzessorietät nicht tatbestandlich handeln sollte – erfüllen würde, läge z. B. eine Untersagung vor.

Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln wäre zu eng. Um eine zu große Sorglosigkeit im Umgang mit Umweltgütern auch mit strafrechtlichen Mitteln zu verhindern, ist die Strafdrohung auch auf solche Fälle zu erstrecken, in denen die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße fahrlässig verletzt wird. Daher wird auch leichtfertiges Handeln des Amtsträgers erfaßt; bei leichter Fahrlässigkeit greift die Vorschrift hingegen in der Regel nicht ein. Insoweit erfolgt eine Angleichung an die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern für fehlerhaftes Handeln. Diese ist nach Artikel 34 GG, § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – der Begriff der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht entspricht in etwa dem der Leichtfertigkeit im Strafrecht – beschränkt; bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nicht persönlich. Grund dafür ist auch, die Effizienz der Verwaltung nicht dadurch zu beeinträchtigen, daß der Amtsträger aufgrund befürchteter Haftungsansprüche in einem Maße zurückhaltend arbeitet, die zu einer Verlangsamung der Verwaltungstätigkeit insgesamt führt.

Es wird gelegentlich vertreten, dieser Haftungsausschluß bei leichter Fahrlässigkeit müsse sich auch auf das Strafrecht erstrecken. Ob die Entscheidung über die Begründetheit dieser Auffassung der Rechtsprechung überlassen werden soll, ist an sich eine Frage des gesetzgeberischen Ermessens. Weil eine ausdrückliche Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit in das Gesetz aufgenommen wird, ist eine explizite Beschränkung auf Leichtfertigkeit zumindest außerhalb des Bereichs gravierender Umweltbeeinträchtigungen jedoch sinnvoll. Damit wird sowohl Irritationen und Unsicherheiten bei den Umweltbehörden vorgebeugt als auch sichergestellt, daß der Amtsträger keinem übermäßigen Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt wird. Gerade bei komplexen Aufgaben wie der Konkretisierung von Umweltverwaltungsgesetzen in verbindliche Einzelanordnungen lassen sich leicht fahrlässige Fehleinschätzungen der Sach- und Rechtslage nicht stets vermeiden. Insoweit wird gegenüber der bisherigen Rechtslage bei Allgemeindelikten eine ausdrückliche Einschränkung vorgenommen. Auch ist das Strafbarkeitsrisiko bei den bisher als Sonderdelikten ausgestalteten Tatbeständen, die jetzt zu Allgemeindelikten umgewandelt werden, geringer, als es ohne ausdrückliche Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit wäre. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, daß sich der Amtsträger nach Erkennen einer fahrlässigen Fehleinschätzung der Sach- oder Rechts-

lage dadurch strafbar macht, daß er nunmehr gebotenes Handeln vorsätzlich oder leichtfertig unterläßt.

Eine solche Beschränkung im subjektiven Bereich ist jedoch nicht angebracht, wenn sich das Fehlverhalten des Amtsträgers auf schwere Umweltbeeinträchtigungen bezieht. Daher sieht Satz 2 vor, daß in derartigen Fällen auch die einfache Fahrlässigkeit zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Amtsträgers führen kann.

Die Strafdrohung ist gleich wie für den Täter. Je bedeutsamer die verletzte Pflicht ist, um so schwerer kann somit auch die Strafe für den Amtsträger ausfallen. Dies entspricht der Rechtslage, die bei Allgemeindelikten bisher aufgrund des Instituts der mittelbaren Täterschaft bzw. der Täterschaft durch Unterlassen bestand.

Nicht ausreichend wäre, anstelle einer auf richtige Anwendung der Umweltgesetze abzielenden Amtsträgerstrafbarkeit eine strafbewehrte Anzeigepflicht einzuführen. Dagegen spricht, daß Ziel des Umweltstrafrechts in erster Linie sein muß, rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen direkt zu verhindern, nicht hingegen, die Strafverfolgung zu erleichtern (vgl. Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, Drucksache 8/3633, S. 21). Auch ist zu bedenken, daß eine weitgehende strafbewehrte Anzeigepflicht zu Lasten des präventiven Umweltschutzes gehen könnte, weil dadurch die auf gegenseitige Information angelegte Kooperation zwischen Behörden und Anlagenbetreibern gestört werden könnte. Nicht erfaßt würden durch eine strafbewehrte Anzeigepflicht schließlich all diejenigen Fälle, in denen aufgrund des Verhaltens der Behörden keine Straftat vorliegt, wie bei vorsätzlich rechtswidriger Anwendung von Umweltgesetzen. Von der Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht wird daher abgesehen. Ob die Behörden Anzeige erstatten, wenn sie Kenntnis von Umweltstraftaten erlangen, sollte im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen ihnen und Anlagenbetreibern grundsätzlich in ihr Ermessen gestellt sein. Ausnahmen – die insbesondere bei schweren Umweltstraftaten nach § 330 angebracht sind – sollten in Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

Zu Nummer 7 (§ 330 StGB)

Die Vorschrift zur schweren Umweltgefährdung wird in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Die Strafdrohung wird verschärft. Zugleich wird die Norm prägnanter formuliert.

Die bisher geltende Fassung des § 330 enthielt einerseits Qualifikationen der §§ 324 ff., andererseits auch selbständige Grundtatbestände. Damit sollten auch die Fälle erfaßt werden, die als strafwürdig erachtet wurden, hinsichtlich derer aufgrund der teilweise engen Grundtatbestände aber Lücken bestanden. Dies führte dazu, daß § 330 außergewöhnlich lang und schwer lesbar war. Zudem stellte die Vorschrift nur auf gravierende Auswirkungen der Tathandlungen ab, während ausgeblendet blieb, daß sich Strafschärfungsgründe auch aus einer entsprechenden Einstellung des Täters,

die sich in der Umweltstraftat niederschlägt, ergeben können. Die Einbeziehung solcher Tateinstellungsmerkmale ist aber gerade mit Blick auf zu erwartende generalpräventive Wirkungen des Umweltstrafrechts geboten.

Durch die bereits bei den Grundtatbeständen erfolgten Änderungen kann auf zahlreiche bislang in § 330 enthaltene Detailregelungen verzichtet werden. So sind die Fälle des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 jetzt nach den §§ 325, 325b strafbar. Die bisherigen Nummern 3 und 4 gehen in § 326 (Beförderung gefährlicher Güter) und § 327 Abs. 2 Nr. 3 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) auf. Schon dadurch ist eine erhebliche Umgestaltung des § 330 erforderlich. Dabei wird auch die bisher in § 330a enthaltene Strafnorm über das Freisetzen von Giften in modifizierter Form in den neugestalteten § 330 übernommen.

- a) Bei der Neufassung der Vorschrift wird in Absatz 1 auf die Verursachung besonders schwerwiegender Folgen abgestellt. Anders als dies vom 57. Deutschen Juristentag vorgeschlagen wurde, führt die Verursachung solcher Folgen nicht lediglich zur Annahme eines besonders schweren Falles, sondern zu einer Qualifikation der §§ 324 ff. Ein Bedürfnis, zur Vermeidung von Härten bei nicht besonders schweren Fällen Regelbeispiele zu bilden, besteht nicht. Für denkbare weniger schwere Fälle lassen die allgemeinen Strafzumessungsregeln genügend Spielraum zur Vermeidung unbilliger Härten, zumal (wie bislang) die Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe für vorsätzliche Umweltstraftaten, mit denen vorsätzlich eine konkrete Gefahr oder schwerwiegende Umweltschäden herbeigeführt werden, ohnehin eher niedrig angesetzt ist.

Demgegenüber spricht ein gewichtiger Nachteil gegen die Einführung von „besonders schweren Fällen“: Die Verjährung richtet sich dann nämlich nach dem Grundtatbestand, weil eine Strafschärfung bei besonders schweren Fällen nicht zu berücksichtigen ist (§ 78 Abs. 4). Damit würden auch besonders schwere Fälle der Umweltstraftaten gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 in fünf Jahren verjähren. Wird die Verjährung rechtzeitig unterbrochen, so kommt gemäß § 78c Abs. 4 nur eine Verlängerung bis zum Doppelten in Betracht. Die Regelbeispieltechnik hätte daher zur Folge, daß beispielsweise dann, wenn hochgiftige Abfälle illegal beseitigt werden und erst nach fünf Jahren die Tat bekannt wird, eine Bestrafung ausgeschlossen ist, selbst wenn dies zu schwerwiegenden Umweltschäden führte. Entsprechende Fälle aus der Praxis sind bekannt. Mit einer Qualifikation kann hingegen eine längere Verjährungsfrist bewirkt werden.

Nach Absatz 1 greift die Qualifikation des § 330 dann ein, wenn eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder die öffentliche Wasserversorgung eintritt. Insoweit entspricht dies der bisherigen Rechtslage (vgl. § 330 Abs. 1, 2 des geltenden Rechts). Die Herbeiführung einer konkreten Gefahr für eine staatlich anerkannte Heilquelle wird anders

als bislang nicht mehr erfaßt; ein dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis zur Beibehaltung dieser Alternative besteht nicht, so daß darauf im Interesse der Einfachheit und Prägnanz der Norm verzichtet wird. Die bislang in Absatz 2 geregelten Qualifikationsfälle der erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Böden, des Wassers und bedeutender Bestandteile des Naturhaushaltes gehen in Absatz 1 Nr. 2 auf. Dabei werden nicht mehr bestimmte Beeinträchtigungen enumerativ aufgezählt. Vielmehr wird darauf abgestellt, daß schwerwiegende Umweltschäden herbeigeführt werden, die nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können. Diese Merkmale sind aus dem bisherigen § 330 Abs. 2 Nr. 2 übernommen.

Die bisherige Höchststrafe betrug auch bei schwerer Umweltgefährdung fünf Jahre Freiheitsstrafe und war damit gleich hoch wie bereits die Strafandrohung in etlichen Grundtatbeständen; lediglich die Mindeststrafe war erhöht. Nur in besonders schweren Fällen, die jedoch sehr eng umschrieben und daher faktisch nicht anwendbar waren, sah § 330 Abs. 4 eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vor. Dieser Strafraum bedarf der Änderung. Insbesondere bei schwerwiegenden Vorgängen von ökologisch gravierender Bedeutung wird der Strafraum der Schwere der Tat nicht gerecht. Daher ist eine Erhöhung der Höchststrafenandrohung auf zehn Jahre geboten.

- b) Der neue Absatz 2 stellt im Gegensatz zu Absatz 1 keine Qualifikation dar, sondern einen eigenständigen Tatbestand in bezug auf die Freisetzung von Giften. Er entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 330a. Der Tatbestand wird jedoch redaktionell geändert, indem auf die Aufzählung der bisher im Gesetz formulierten Beispielsfälle der Vergiftung der Luft, des Gewässers oder des Bodens verzichtet wird.

Zudem wird die Vorschrift gegenüber dem bisherigen § 330a erweitert, indem das einengende und die Anwendbarkeit der Norm über Gebühr beschränkende Erfordernis der Verursachung der Gefahr einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 224 ersetzt wird. Umweltbeeinträchtigungen führen nur ausnahmsweise zu solchen schweren Körperverletzungen. Als praktischer Fall denkbar ist wohl allenfalls der Eintritt von „Siechtum“ als chronischem Krankheitszustand von nicht absehbarer Dauer. Wesentlich eher kommen als Folge von Vergiftungen langwierige ernsthafte Krankheiten oder erhebliche Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit in Betracht. Daher wird bei der Reform der Vorschrift die Anregung aufgegriffen, die Norm in ihrem Anwendungsbereich zu erweitern. Für die Erfüllung des Tatbestands genügt nunmehr, daß ein anderer in die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung gebracht wird, oder eine Vielzahl von Personen in ihrer Gesundheit gefährdet werden (vgl. bisher § 330 Abs. 4 Nr. 1).

Im Unterschied zu Absatz 1, der als Qualifikation anderer Umweltstraftaten ein „unbefugtes“ Han-

deln (§ 330 d Abs. 2) voraussetzt, ist Absatz 2 nicht in solchem Maße von der verwaltungsrechtlichen Rechtslage abhängig. Wie bislang bei § 330a ist davon auszugehen, daß in aller Regel eine verwaltungsrechtliche Genehmigung die Herbeiführung der genannten Tatfolgen nicht zu rechtfertigen vermag (vgl. Drucksache 8/2382, S. 25).

- c) In Absatz 3 wird die Begehung einer schweren Umweltstraftat unter bestimmten verwerflichen Verhaltensweisen als Verbrechen eingestuft. Anders als vom 57. Deutschen Juristentag vorgeschlagen, wird darauf verzichtet, bei Vorliegen solcher Tateinstellungsmerkmale auch dann die Strafandrohung zu verschärfen, wenn besonders schwerwiegende Schäden nicht eingetreten sind. Denn diese verwerfliche Gesinnung ist ohnehin gemäß § 46 StGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigen; insoweit erscheint der Strafraum der Grundtatbestände ausreichend. Anderes gilt freilich, wenn sowohl besonders verwerfliches Verhalten als auch ein gravierender Taterfolg vorliegt. In diesen Fällen handelt es sich um so schwerwiegende Störungen der Rechtsordnung, daß eine harte Bestrafung angebracht ist. Daher ist es geboten, als Mindeststrafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorzusehen.

Derartige subjektive Faktoren, die eine Einstufung als Verbrechen rechtfertigen, sind Gewinnsucht, beharrliche Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen sowie sonstige besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber den Belangen der Umwelt.

Das Merkmal der Gewinnsucht wird bereits im geltenden Recht in verschiedenen Vorschriften verwendet (§§ 235, 283a, 283d). „Gewinnsucht“ ist nicht gleichbedeutend mit kaufmännischem Gewinnstreben. Sie liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Erwerbsstreben des Umweltstraftäters ein ungewöhnliches, sittlich besonders anstößiges Maß aufweist (BGHSt 1, 389; 3, 32; 17, 35; GA 1953, 154, NJW 1962, 1019). Dies ist nicht bereits dann zu bejahen, wenn ein Täter vorsätzlich eine Umweltstraftat begeht und dadurch Kosten ersparen will. Denn ein solches Gewinnstreben liegt einer Vielzahl von Umweltstraftaten zugrunde und vermag daher das erhöhte Strafmaß allein nicht zu begründen. Vielmehr müssen zusätzliche, gegenüber dem Normalfall deutlich abweichende Faktoren hinzukommen. Solche können etwa in einem systematischen, planvollen Vorgehen oder in dem besonderen Umfang der Tat liegen.

Das Merkmal der beharrlichen Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen ist angelehnt an die in § 184a StGB, § 148 Nr. 1 GewO und § 25 StVG verwendeten Merkmale. Es erfaßt die Fälle einer gesteigerten Mißachtung oder Gleichgültigkeit des Täters gegenüber behördlichen Anordnungen, wie Verboten oder Auflagen. Eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnung ist dabei Voraussetzung (vgl. BGHSt 23, 172), genügt aber für sich alleine noch nicht, um Beharrlichkeit anzunehmen. Vielmehr muß sich aus der

Tat eine erhöhte Mißachtung der staatlichen Anordnungen, ein Mehr an Widersetzlichkeit gegenüber der normalen Gesetzesübertretung ergeben (vgl. OLG Köln GA 1984, 333).

Neben der Gewinnsucht und der beharrlichen Zuwiderhandlung kann auch eine sonstige besondere Rücksichtslosigkeit zur Anwendung des Absatzes 3 führen. Der Begriff der besonderen Rücksichtslosigkeit ist angelehnt an § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Er bildet den Oberbegriff der strafscharfenden subjektiven Merkmale. Sonstige besondere Rücksichtslosigkeit kann etwa vorliegen, wenn der Täter aus Konkurrenzdenken, Eigensucht, blanker Bequemlichkeit oder völliger Gleichgültigkeit gegenüber wichtigen Belangen der Umwelt handelt. Die Vorwerfbarkeit des Rechtsverstoßes muß eine ähnliche Schwere erreichen wie in den ausdrücklich genannten Fällen der Gewinnsucht und der beharrlichen Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen.

- d) Die bislang in § 330 Abs. 4 enthaltene Regelung für besonders schwere Fälle weiterhin beizubehalten, ist angesichts des geänderten Strafrahmens entbehrlich. Die Absätze 5 und 6 regeln wie im bisherigen Recht die Strafbarkeit bei Vorsatz-Fahrlässigkeits- und Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeits-Kombinationen, wobei den unterschiedlichen Strafandrohungen in den Absätzen 1 und 2 einerseits und Absatz 3 andererseits Rechnung getragen wird.

Zu II. (§ 9 OWiG)

Die Gründe für die Ausweitung der Vorschrift über das Handeln für einen anderen sind unter I. Nummer 1 Nr. 01 (zu § 14 StGB) näher dargelegt. Da § 9 OWiG dem § 14 StGB nachgebildet ist, müssen die Vorschriften aneinander angeglichen werden. Es handelt sich deshalb bei der vorgeschlagenen Änderung nur um eine Folgeänderung.

